

Wissenschaftliche Qualifizierung und Corona
Ergänzung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes - WissZeitVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bundestag und Bundesrat haben das *Gesetz zur Unterstützung von Wissenschaft und Studierenden aufgrund der COVID-19-Pandemie (Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz)* beschlossen. Es ist rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft getreten. Mit der *Verordnung zur weiteren Verlängerung der zulässigen Befristungsdauer nach § 2 Absatz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (WissZeitVG-Befristungsdauer-Verlängerungs-Verordnung – WissBdVV)* vom 23.09.2020 wurde der Rahmen der Pandemie bedingten Verlängerung der Höchstbefristungsdauer nochmals erweitert. Nachstehend möchten wir Sie über die Änderung informieren und Hinweise zur Umsetzung geben.

Was wird geändert?

Mit dem Gesetz wird in § 7 WissZeitVG folgender Absatz 3 eingefügt:

„Die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich um sechs Monate, wenn ein Arbeitsverhältnis nach § 2 Absatz 1 zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.09.2020 besteht. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zulässige Befristungsdauer höchstens um weitere sechs Monate zu verlängern, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint; die Verlängerung ist auch auf Arbeitsverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30.09.2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden.“

Das BMBF hat von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und festgelegt, dass der oben genannte Verlängerungszeitraum für Beschäftigte, bei denen ein Arbeitsverhältnis nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.09.2020 bestand, um weitere sechs Monate auf insgesamt 12 Monate verlängert wird.

Bei Beschäftigungsverhältnissen nach § 2 Absatz 1 des WissZeitVG, die zwischen dem 01.10.2020 und dem 31.03.2021 begründet werden, verlängert sich die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes insgesamt zulässige Befristungsdauer um sechs Monate.

Damit ist die Grundlage geschaffen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die ihr Qualifikationsvorhaben aufgrund der Einschränkungen während der COVID-19-Pandemie nicht wie geplant abschließen können, auch über die bisherige Höchstbefristungsdauer von sechs Jahren vor der Promotion bzw. von sechs Jahren nach der Promotion für bis zu weitere 12 bzw. sechs Monate weiterbeschäftigen zu können.

Für wen gilt die Neuregelung?

Die Neuregelung gilt für alle wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen in einem Arbeitsverhältnis zur Qualifizierung nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG, die sich

- im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 30.09.2020 in einem Arbeitsverhältnis zur Qualifizierung befanden (max. 12. Monate),
oder
- deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 01.10.2020 bis 31.03.2021 begründet wird (max. sechs Monate).

Gilt die Neuregelung auch für Drittmittelverträge?

Nein, nach § 2 Abs. 2 WissZeitVG befristete Arbeitsverhältnisse sind davon nicht erfasst.

Erfolgt die Weiterbeschäftigung automatisch?

Nein. Die Neureglung schafft lediglich die Möglichkeit, über die bisherige Höchstbefristungsdauer von sechs bzw. 12 Jahren hinaus weiter beschäftigt zu werden.

Haben die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung?

Nein. Ziel muss es aber sein, allen Mitarbeiter*innen den Abschluss ihres Qualifizierungsvorhabens zu ermöglichen.

Werden der HU dafür zusätzliche Mittel bereitgestellt?

Nein, bisher nicht. Daher müssen auch die pandemiebedingten Weiterbeschäftigungen aus den Kontingenten der Fakultäten oder anderen dezentral verwalteten Mitteln finanziert werden.

Wie erfolgt eine Weiterbeschäftigung?

In einem regulären Weiterbeschäftigungsverfahren.

Dem Weiterbeschäftigungsantrag ist weiter die *Erklärung zur Richtlinie akademischer Mittelbau* beizufügen; bei dem zutreffenden Qualifizierungsziel braucht nur „Verzögerung aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen“ oder ähnliches eingetragen werden.

Hinsichtlich des Weiterbeschäftigungszeitraums ist zu prognostizieren, bis wann das Qualifizierungsvorhaben sicher abgeschlossen sein wird. Wir empfehlen im Interesse der Beschäftigten, den Zeitraum nicht zu knapp zu kalkulieren.

Wegen der pandemiebedingten Verzögerungen werden bei Promotions- und Habilitationsverfahren auch mehr als zwei Verlängerungen zugelassen. Der Weiterbeschäftigungszeitraum soll mindestens sechs Monate betragen.

Darüber, wieviel Zeit im Einzelfall noch zur Qualifizierung zur Verfügung steht, geben die Sachbearbeiter*innen der Personalstelle für Tarifbeschäftigte -III B- gerne Auskunft.

Mit welchem Vorlauf soll ein Weiterbeschäftigungsantrag gestellt werden?

Ein entsprechender Weiterbeschäftigungsantrag soll zwei Monate vor Auslaufen des aktuellen Vertrages gestellt werden.

Welche Möglichkeiten gibt es für Beschäftigte in Drittmittelprojekten?

Für Drittmittelbeschäftigte kontaktieren Sie bitte immer zunächst die bzw. den für Ihr Projekt zuständige bzw. zuständigen Sachbearbeiter*in im Servicezentrum Forschung.

Vorab ist zunächst zu klären, ob Personalmittel im Projekt für eine Verlängerung zur Verfügung stehen. Zudem muss dem meistens eine Projektverlängerung vorausgehen. Die Kolleg*innen im SZF werden Ihre Anfragen entsprechend der Fördermittelgeberrichtlinien prüfen und die Möglichkeiten skizzieren. Es kann jedoch nicht von einer pauschalen Verlängerungsmöglichkeit ausgegangen werden.

Für DFG-finanzierte Projekte können wir zudem auf die aktuelle Richtlinie hinweisen:
https://www.dfg.de/foerderung/corona_informationen/infos_gefoerderte/index.jsp#anker94867784.

Sollte es aufgrund von Vorsichts- und Schutzmaßnahmen gegen die Coronavirus-Pandemie zu zeitlichen Verzögerungen in einem DFG-geförderten Projekt gekommen sein, wird die DFG bei Bedarf zusätzliche Personal- und Sachmittel für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zur Verfügung stellen. Die Mittel hierfür können beantragt werden, wenn der Förderzeitraum noch laufender Projekte zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2021 endet. Der Bedarf wird im einseitigen Antragsvordruck anhand einer vorgegebenen Checkbox-Liste (z.B. aufgrund der vorübergehenden Schließung einer Einrichtung, eines fehlenden Zugangs zu erforderlichen Forschungsinfrastrukturen oder eines Reiseverbotes mit Blick auf für das Forschungsprojekt erforderliche Auslandsreisen u.ä.) begründet.